

Die IV. ungarische Kriegsanleihe.

Mehr als zwanzig Monate sind verflossen, seit unsere die Vernichtung der Monarchie anstrebenden Feinde den größten Krieg aller Zeiten über uns gebracht haben.

Da der sich lang hinziehende Krieg finanzielle Anforderungen an das Staatsärar stellt, ist im Interesse der ungestörten Befriedigung des Heeresbedarfes die Emission einer neuen Kriegsanleihe notwendig geworden.

Die Subskription wird vom 19. April bis einschließlich 23. Mai a. c. stattfinden. Als Subskriptionsstellen werden sämtliche Staatskassen und Steuerämter, die Postsparkasse und deren Vermittlungsstellen, sowie sämtliche in Betracht kommenden vaterländischen Geldinstitute fungieren.

Der Subskriptionspreis der zur Emission gelangenden Titres ist je nachdem die Einzahlung des Gegenwertes der gezeichneten Summe in der ersten oder in der zweiten Hälfte der in zwei Teile geteilten Subskriptionsdauer erfolgt, oder die weiter unten darzulegende begünstigte (in Raten erfolgende) Zahlungsmodalität in Anspruch genommen wird, mit Rücksicht auf die Zinsterkalarzinsen, in verschiedenen Beträgen, wie folgt festgesetzt:

I. Der Subskriptionspreis der zur Emission gelangenden und mit 6 Prozent verzinslichen Rentenobligation beträgt für je K. 100 Nominale:

1. Im Falle gelegentlich der Zeichnung der ganze Gegenwert des subskribierten Betrages eingezahlt wird,

a) wenn die Zeichnung vom 19. April bis einschließlich 5. Mai 1916 erfolgt, K. 97.20;

b) wenn die Zeichnung nach dem 5. Mai bis einschließlich 23. Mai 1916 erfolgt, K. 97.50;

2. bei Inanspruchnahme der begünstigten (in Raten erfolgenden) Zahlungsmodalität für die ganze Dauer der Subskription K. 98.—

II. Der Subskriptionspreis der mit 5 1/2 Prozent verzinslichen Staatskassenscheine beträgt für je K. 100 Nominale:

1. im Falle gelegentlich der Zeichnung der ganze Gegenwert des subskribierten Betrages eingezahlt wird,

a) wenn die Zeichnung vom 19. April bis einschließlich 5. Mai 1916 erfolgt, K. 91.90;

b) wenn die Zeichnung nach dem 5. Mai bis einschließlich 23. Mai 1916 erfolgt, K. 92.20;

2. bei Inanspruchnahme der begünstigten (in Raten erfolgenden) Zahlungsmodalität aber für die ganze Dauer der Subskription K. 92.65.

Außer den obigen Preisen dürfen dem Zeichner gegenüber weder laufende Zinsen, noch Provision in Anrechnung gebracht werden.

Falls der auf die 6prozentige Rentenleihe gezeichnete Betrag K. 100.— nicht übersteigt, ist gelegentlich der Zeichnung der ganze Gegenwert des subskribierten Betrages einzuzahlen. Bei den K. 100.— übersteigenden Zeichnungen auf die 6prozentige Renten-Anleihe, sowie bei den auf die 5 1/2prozentige Staatskassenschein-Anleihe überhaupt erfolgten Zeichnungen kann die Einzahlung jedoch auch in Raten geleistet werden.

In diesem Falle sind 10 Prozent des gezeichneten Betrages als Kautions zu hinterlegen, und zwar bei den kön. Staatskassen und Steuerämtern, bei den Vermittlungsämtern der kön. ung. Postsparkasse, weiters bei der auf Grund des Gesetzkartell 23 vom Jahre 1898 errichteten Landes - Zentral-Kredit-Genossenschaft in Baram, bei den übrigen Subskriptionsstellen aber entweder in Baram, oder in solchen Wertpapieren, welche die Subskriptionsstelle als zulässig erachtet. Die Raten aber sind in folgender Weise zu zahlen:

25 Prozent des Gegenwertes des gezeichneten Betrages bis spätestens 9. Juni 1916,

25 Prozent des Gegenwertes des gezeichneten Betrages bis spätestens 17. Juni 1916,

25 Prozent des Gegenwertes des gezeichneten Betrages bis spätestens 28. Juni 1916 und

25 Prozent des Gegenwertes des gezeichneten Betrages bis spätestens 8. Juli 1916.

Die hinterlegte Kautions wird gelegentlich der letzten Einzahlung seitens der Subskriptionsstelle verrechnet, beziehungsweise zurückgegeben.

Das kön. ung. Finanzministerium behält sich das Recht vor, die beiden Anleihen ganz oder teilweise, unter Einhaltung einer im voraus zu veröffentlichenden dreimonatigen Kündigung, zum Nennwerte zurückzuzahlen, doch wird die eventuelle Kündigung hinsichtlich der mit 6 Prozent verzinslichen Rentenobligationen nicht für einen früheren Termin als den 1. November 1921, hinsichtlich der mit 5 1/2 Prozent verzinslichen Staatskassenscheine aber nicht für einen früheren Termin als den 1. Dezember 1921 erfolgen.

Die in den Staatskassenscheinen angegebene Kapitalsforderung wird das kön. ung. Staatsärar bei den Einlösestellen dem Ueberbringer gegen Einziehung des Staatskassenscheines ohne jeden Abzug steuer- und gebührenfrei am 1. Juni 1926 zurückzahlen.

Die bei Instituten und anderen Firmen, welche sich mit dem Einlagengeschäfte befassen, auf Einlagebuch vor dem 1. August 1914 hinterlegten und im übrigen unter die in der Verordnung über die Aufhebung des Moratoriums enthaltenen Beschränkungen fallenden Einlagen können zu Einzahlungen auf die zur Ausgabe gelangenden Anleihen — selbstverständlich mit Aufrechterhaltung der ausbedungenen Kündigungsstermine — mit ihrem vollen Betrage in Anspruch genommen werden.

Jene Zeichner, die für die Einzahlungen ihre derartigen Einlagen in Anspruch zu nehmen wünschen, haben bei jenem Institute oder bei jener Firma, beziehungsweise durch Vermittlung jenes Institutes oder jener Firma zu zeichnen, bei welchen die Einlage hinterlegt ist.

Auf die zu emittierenden Rentenobligationen und Staatskassenscheine gewähren die Oesterreichisch-Ungarische Bank und die kön. ung. Kriegsdarlehenskasse gegen Hinterlegung dieser Renten - Schuldverschreibungen beziehungsweise Staatskassenscheine als Faustpfand, bis zu 75 Prozent des Nominalwertes, Darlehen zum jeweiligen offiziellen Eskompteinzinsfuß, sonach gegenwärtig zu 5 Prozent. Diese Begünstigungen bleiben bis 31. Dezember 1917 in Kraft.

Die erwähnten zwei Institute gewähren zum jeweiligen offiziellen Eskompteinzinsfuß auch auf andere bei ihnen behebende Wertpapiere Darlehen, insofern der zu behebende Betrag nachweislich zur Begleichung der auf Grund dieser Einladung subskribierten Summen dient. Für solche prolongierte Darlehen wird gleichfalls die Begünstigung des ermäßigten Zinsfußes, und zwar bis 31. Dezember 1917, eingeräumt. Auf Verlangen der Partei wird für Darlehen, welche innerhalb der obigen Einzahlungstermine und nachweislich zum Zwecke von Einzahlungen auf den subskribierten Betrag aufgenommen werden, statt des jeweiligen offiziellen Eskompteinzinsfußes bis 31. Dezember 1917 der fixe Zinsfuß von 5 Prozent pro anno zugesichert.

Ueberdies werden die Oesterreichisch-Ungarische Bank und die kön. ung. Kriegsdarlehenskasse unter den früher bezeichneten Modalitäten Parteien, welche nachweislich innerhalb der prospektmäßigen Einzahlungstermine bei einem anderen Kreditinstitute (Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft u. s. w.) oder bei einer Bankfirma zum Zwecke der Zeichnung auf diese Kriegsanleihe ein Darlehen aufgenommen haben, zur Abstattung desselben in der Höhe, bis zu welcher dasselbe im Zeitpunkte des Ansuchens nachweislich noch aushaftet, ein neues Darlehen zum fixen Zinsfuß von 5 Prozent pro anno gewähren, sowie bei

Prolongation dieses Darlehens den fixen Zinsfuß von 5 Prozent pro anno in Anrechnung bringen; auch diese Begünstigung gilt bis 31. Dezember 1917. Die Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die seitens der Oesterreichisch-Ungarischen Bank und der kön. ung. Kriegsdarlehenskasse gemäß diesem Punkte bis 31. Dezember 1917 eingeräumten Begünstigungen nach Ablauf dieser Frist von der Notenbank oder einer anderen von der Regierung zu bezeichnenden Anstalt bezüglich der Staatskassenschein-Anleihe mit Geltung bis 30. Juni 1919, bezüglich der Staatsrenten-Anleihe aber mit Geltung bis 30. Juni 1921 gesichert werden.

Die in obigem gekennzeichneten vorteilhaften Bedingungen der vierten Kriegsanleihe bieten eine außerordentlich günstige Gelegenheit zur sicheren und fruchtbringenden Kapitalanlage. Infolge der durch den Krieg eingetretenen Einengung und der geringen Kapitalaufnahmefähigkeit des Wirtschaftslebens ist auf dem Geldmarkt reichlich Anlage suchendes Geld vorhanden. Die ununterbrochene Reihe unserer siegreichen militärischen Aktionen führen den Krieg seiner letzten Phase, seiner Beendigung entgegen. Dazu kommt, daß in den breitesten Schichten der Nation die Erkenntnis tiefe Wurzeln geschlagen hat und in Wirklichkeit in das Gemeinbewußtsein der Nation übergegangen ist, daß die Teilnahme an der Zeichnung auf die zur siegreichen Fortsetzung und Beendigung des Krieges erforderlichen Kriegsanleihen dem materiellen Wohl der Zeichner und dem wichtigsten öffentlichen Interesse in gleicher Weise in hohem Maße dient. All das läßt es als zweifellos erscheinen, daß in dem Ergebnis der Zeichnung auf die vierte Kriegsanleihe das begeisterte Selbstvertrauen des Landes und seine wiederholt von glänzenden Bemeisen großer Leistungsfähigkeit zeugende volkswirtschaftliche Kraft ebenso imponant zum Ausdruck gelangen wird, wie dies bei den früheren Kriegsanleihen der Fall war.